

QUELLEI	Wirtschaft: Handel, Handwerk, Arbeit	SEK I Hanse und Handel / SEK II: Wirtschaft / Modernisierung
---------	--------------------------------------	--

## HAMBURGER KAUFLEUTE WERDEN VON ZÖLLEN BEFREIT 1216

*Urkunden, deren Echtheit hinreichend gesichert ist, liegen für die Neustadt Hamburg und für die Gesamtstadt Hamburg erst aus der Zeit Albrechts von Orlamünde vor, den König Waldemar II. von Dänemark als Grafen von Holstein eingesetzt hatte.<sup>1</sup> Albrecht urkundete zwischen 1211 und 1214 für die Neustadt und seit 1216 für die Gesamtstadt Hamburg. Das Privileg von 1216 betrifft hinsichtlich des Zolls den einstigen Herrschaftsbereich Herzog Heinrichs des Löwen an der Elbe oberhalb Hamburgs.*

1 Graf Albrecht von Holstein gesteht im Jahre 1216 den Bürgern Hamburgs zu, "sich des  
2 Rechtes zu erfreuen und es zu genießen, das ihnen von Herzog Heinrich<sup>2</sup> seligen Andenkens  
3 gegeben und gesetzt und in der Folge durch Graf Adolf [III. von Holstein] zugestanden und  
4 beachtet worden war, das eine solche Beschaffenheit und Ordnung hat: Wenn die  
5 vorgenannten Bürger zum Handel ausziehen, sollen sie wie zu Zeiten der vorgenannten  
6 erlauchten [Herren], des Herzogs und des Grafen, so auch in unseren und in künftigen  
7 Zeiten frei sein von der Last der Abgabe, die Ungeld<sup>3</sup> genannt wird, und des Zolls in  
8 Boizenburg, in "Hachede" [Geest- und Marschhacht] und in "Alstra"<sup>4</sup> und an dem Ort, der  
9 Krauel genannt wird. In Lauenburg aber sollen sie Zölle zahlen von den Schiffen, wenn nicht  
10 durch Zeugen bewiesen wird, dass sie durch den vorgenannten Herzog von einer solchen  
11 Zahlung befreit worden seien. Sie sollen in Lauenburg auch von einer Wagenlast 5 Pfennig  
12 zahlen. Und was sie für den Wert [der Waren], die so auf Wagen ausgeführt werden, durch  
13 Kauf erwerben, sollen sie bei der Rückkehr frei [ein-]führen, ohne Zahlung einer Abgabe  
14 und eines Zolls. Auch von dem, was sie auf dem Fluss, der Bille genannt wird, zu  
15 Handelszwecken ausführen, sollen sie Zoll zahlen; wegen Hölzern aber, die sie zu  
16 Bauzwecken durch dasselbe Gewässer hinabführen, sollen sie nicht durch eine  
17 Zollforderung belästigt werden. ...Und im übrigen sollen sie das Recht der Soester und der  
18 Lübecker genießen."

Quelle übersetzt nach: HUB 1, Nr. 401; lateinisch-deutsch in: HWR, Nr. 4.

<sup>1</sup> Albrecht von Orlamünde. In: HBP, Bd. 1, 2001, S. 18f.

<sup>2</sup> Von Heinrich dem Löwen; wahrscheinlich 1190/1191, vermutlich nur mündlich erteilt.

<sup>3</sup> Ungeld bezeichnet eine von bestimmten Waren erhobene Abgabe. Zoll im engeren Sinne bedeutet eine von Transportmitteln (Schiffen, Wagen) erhobene Abgabe; im weiteren Sinne schließt er das Ungeld ein.

<sup>4</sup> Wahrscheinlich Esslingen (= Zollenspieker).